

Meilensteine und vertane Chancen. Eine Analyse der Berücksichtigung intergeschlechtlicher Menschen in der EU-Gewaltschutzrichtlinie

THOMAS KLÖCKNER

Einleitung

Die Förderung von Gleichheit und Vielfalt ist seit vielen Jahrzehnten ein Grundpfeiler der Europäischen Union (EU). Mit dem Vertrag von Amsterdam (1997/1999) wurde dieses Ziel auf den Einsatz für LGBTIQ-Rechte ausgedehnt, die seitdem erheblich an Bedeutung in der europäischen Politik gewonnen haben (Ayoub/Paternotte 2019; Thiel 2022). Zugleich scheint sich die Situation von LGBTIQ-Personen in Europa deutlich verbessert zu haben, z. B. durch die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in immer mehr Mitgliedstaaten. Auf den zweiten Blick wird jedoch klar, dass – trotz ihrer pluralistisch anmutenden Bezeichnung – nicht alle Teile der LGBTIQ-Gemeinschaft gleichermaßen von Fortschritten profitieren konnten. Gerade geschlechtliche Minderheiten haben bis heute – sowohl im Aktivismus als auch in der Gleichstellungspolitik – weniger Aufmerksamkeit und Anerkennung erhalten (Edelman 2019, 66). Dies ist auch in der EU der Fall: Ihr Rechtsrahmen basiert auf dem binären Geschlechtsverständnis und die Mehrheit der Mitgliedstaaten erkennt trans* und intergeschlechtliche Menschen nicht formal an.

Es gab jedoch vielversprechende Entwicklungen, nachdem Kommissions-Präsidentin Ursula von der Leyen die Schaffung einer „Union der Gleichheit“ (UdG) zu einer Priorität ihrer ersten Amtszeit von 2019 bis 2024 erklärt hatte (Abels/Klößner, i. E.). Als Teil dieser Programmatik wurden eine Reihe von Strategien formuliert mit dem Ziel, verschiedene Formen von Ungleichheit und Diskriminierung zu bekämpfen. Den Anfang machte im März 2020 die „Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ (COM 2020a; nachfolgend: Gender-Strategie), im November 2020 folgte dann die „Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025“ (COM 2020b; nachfolgend: LGBTIQ-Strategie). Darin verpflichtete die Kommission die EU-Institutionen ausdrücklich dazu, den am meisten gefährdeten und häufig vernachlässigten Teilen der LGBTIQ-Gemeinschaft in ihrer Gleichstellungspolitik besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Diesen ehrgeizigen Anspruch werde ich auf den Prüfstand stellen. Dazu betrachte ich die „Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (nachfolgend: Gewaltschutz-RL) sowie den sie umgebenden Diskurs und untersuche, inwieweit intergeschlechtliche Menschen und ihre spezifischen Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen darin berücksichtigt wurden. Dieser Fall wurde aus zwei Gründen ausgewählt: Erstens wurden intergeschlechtliche Menschen sowohl in der EU-Gleichstellungspolitik als auch in der entsprechenden Fachliteratur lange Zeit weitestgehend vernachlässigt (eine Ausnahme ist Gomes 2019). Zweitens

haben sich im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zahlreiche parlamentarische Akteur*innen und zivilgesellschaftliche Organisationen (NGOs) für eine starke Richtlinie gegen geschlechtsspezifische Gewalt eingesetzt. Für viele stand dabei die Forderung im Vordergrund, den Strafbestand der Vergewaltigung EU-weit als fehlendes Einvernehmen zu sexuellen Handlungen zu definieren. Jedoch arbeiteten auch diverse Akteur*innen darauf hin, die besondere Situation von LGBTIQ-Gewaltopfern stärker in der Richtlinie zu berücksichtigen. Besonders Inter*-Rechtsaktivist*innen, die uneingewilligte operative oder medizinische Eingriffe als geschlechtsspezifische Gewalt verurteilen, sahen in ihr eine bislang nie dagewesene Gelegenheit, um auf EU-Ebene tätig zu werden.

Im Folgenden werde ich eine primär deskriptive Analyse des Ausmaßes vorlegen, in dem die Belange intergeschlechtlicher Menschen bei der politischen Entscheidungsfindung zur Gewaltschutzrichtlinie berücksichtigt wurden. Dies soll künftigen und vertieften Untersuchungen zu diesem Sachverhalt als Grundlage dienen. Nach der Queer-theoretischen Forschungsperspektive gebe ich einen allgemeinen Überblick über die Diskriminierung intergeschlechtlicher Menschen sowie den Einsatz für deren Rechte. Anschließend skizziere ich die grundlegende Entwicklung sowie bestehende Lücken des EU-Gleichstellungsrahmens und zeige, dass intergeschlechtliche Menschen darin vor 2019 kaum berücksichtigt wurden. Nach einigen methodologischen Bemerkungen gehe ich dann auf die beiden eingangs erwähnten Gleichstellungsstrategien ein und erläutere, inwieweit sie die Rechte intergeschlechtlicher Menschen berücksichtigen, bevor ich mit der Analyse der Gewaltschutz-RL fortfahre. Abschließend diskutiere ich, ob dies als Meilenstein oder vielmehr eine vertane Chance gesehen werden kann.

Theoretischer Ansatz

Meine Analyse fußt auf Annahmen der Queer-Theorie. Dieser Ansatz will die grundlegenden Ideen des Sozialkonstruktivismus auf die Themenbereiche der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt ausweiten (Stein/Plummer 1994, 179): Konkret wird davon ausgegangen, dass Dynamiken und Eigenschaften, die uns natürlich und inhärent erscheinen – wie etwa die Einteilung von Menschen in „männlich“, „weiblich“, „heterosexuell“ und „homosexuell“ – soziale Konstruktionen sind, die durch Machtdynamiken entstehen (Brettschneider 2011, 24). Dies wird durch dominante diskursive Regime aufrechterhalten, die sich in sexuellen und geschlechtlichen Normativitäten manifestieren. Diese prägen die Art und Weise, wie wir über Sexualität und Geschlecht denken (Motschenbacher/Stegu 2013, 521f.), indem sie bestimmte Vorstellungen darüber transportieren, welche sexuellen oder romantischen Begehren wir empfinden sollten, als was für ein soziales Wesen wir zu leben haben oder wie ein idealer Körper aussehen sollte und welche Funktionen er zu erfüllen hat. Zu diesen dominanten diskursiven Konstruktionen zählen etwa die Heteronormativität, die bestimmte Formen der Heterosexualität als natürlich und normal idealisiert